

Preise und Regelungen für die Netznutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der Energieversorgung Trossingen GmbH gültig ab 01.01.2018

1. Preise für Kunden mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

Für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der Energieversorgung Trossingen GmbH gelten die nachstehenden Regelungen und Entgelte.

Die Entgelte enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten des vorgelagerten Netzbetreibers. Die Kosten für Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Jahreshöchstleistung (höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Leistung) und der im Abrechnungsjahr bezogenen Jahresenergiemenge (in kWh), die an dem Entnahmepunkt gemessen wird. Aus dem Quotienten aus der bezogenen Jahresenergiemenge und der Jahreshöchstleistung ergibt sich die Benutzungsdauer des Kunden.

Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus dem Leistungs- und dem Arbeitsentgelt zusammen, das sich aus dem Produkt der Jahreshöchstleistung und dem Leistungspreis sowie der Jahresenergiemenge und dem Arbeitspreis ergibt.

Dieses Entgelt beinhaltet alle Abrechnungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden und wird zeitanteilig (p.a.) berechnet.

Netzbereich	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer => 2.500 h/a	
	Leistungspreis (in €/kW/Jahr)	Arbeitspreis (in Cent/kWh)	Leistungspreis (in €/kW/Jahr)	Arbeitspreis (in Cent/kWh)
Mittelspannung (MSP)	11,82	4,62	110,66	0,66
Umspannung (MSP/NSP)	10,45	5,90	151,53	0,26
Niederspannung (NSP)	9,27	5,85	94,12	2,45

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Messstellenbetrieb, Blindstrom, gesetzlichen Umlagen und Abgaben, Umsatzsteuer sowie ggf. Konzessionsabgabe.

2. Preise für Kunden ohne Leistungsmessung

Für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der Energieversorgung Trossingen GmbH gelten die nachstehenden Regelungen und Entgelte.

Die Entgelte enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten des vorgelagerten Netzbetreibers. Die Kosten für Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Anwendungsgrenze für die synthetischen Lastprofile liegt bei einem Verbrauch von 100.000 kWh pro Jahr. Der Netzkunde zahlt für die Netznutzung mittels Lastprofilen zum Zwecke des Bezuges von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt. Das Netznutzungsentgelt bemisst sich nach der an der Anschlussstelle entnommenen elektrischen Arbeit in kWh, sowie nach dem zugeordneten Lastprofiltyp.

Dieses Entgelt beinhaltet alle Abrechnungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden und wird zeitanteilig (p.a.) berechnet.

Netzbereich (Niederspannung NSP)	Grundpreis (in €/Jahr)	Arbeitspreis (in Cent/kWh)
Kleinkunden	12,00	6,30
Nachtspeicherheizungen und sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Wärmepumpen)	0,00	3,35
Stadt, Straßenbeleuchtung (gemäß §3 KAV)	10,80	5,67

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Messstellenbetrieb, gesetzlichen Umlagen und Abgaben, Umsatzsteuer sowie der Konzessionsabgabe.

Entgelte mit Preisnachlässen gemäß §3 KAV i.V.m. §15 StromNEV:

Die Energieversorgung Trossingen GmbH gewährt der Stadt Trossingen einen Rabatt von 10% auf die Abgabe an städtische Einrichtung.

3. Preise für Messstellenbetrieb

Dieser Preis beinhaltet die Kosten für den Einbau, den Betrieb und die Wartung des Zählers sowie die Kosten der Ablesung des Zählers, die Plausibilisierung der Zählerdaten sowie die Dateneingabe in das EDV-System. Des Weiteren beinhaltet es alle Ablesungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden und wird zeitanteilig (p.a.) abgerechnet.

bei Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	Jahrespreis pro Messstelle (in €/Jahr)			
	Jährliche Messung	Halbjährliche Messung	Vierteljährliche Messung	Monatliche Messung
Mittelspannung (MSP), Nutzung eines <u>Festnetzmodems</u>	-	-	-	600,00
Mittelspannung (MSP), Nutzung eines <u>Funkmodems</u>	-	-	-	756,00
Niederspannung (NSP), Nutzung eines <u>Festnetzmodems</u>	-	-	-	365,00
Niederspannung (NSP), Nutzung eines <u>Funkmodems</u>	-	-	-	521,00
bei Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Jährliche Messung	Halbjährliche Messung	Vierteljährliche Messung	Monatliche Messung
NSP - Eintarifzähler	9,00	11,60	16,80	37,60
NSP - Zweitarifzähler	18,00	20,60	25,80	46,60
NSP - Maximumzähler	18,00	20,60	25,80	46,60
NSP - Vorinkassozähler	33,00	35,60	40,80	61,60
NSP – 2-Tarif-2-Richtungs- zähler	22,00	24,60	29,80	50,60

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

4. Entgelte für Blindstrom

Für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der Energieversorgung Trossingen GmbH gelten die nachstehenden Regelungen und Entgelte.

Netzbereich	Induktiv (in Cent/kvarh)	Kapazitiv (in Cent/kvarh)
Mittelspannung (MSP)	1,00	1,00
Umspannung (MSP/NSP)	1,00	1,00
Niederspannung (NSP)	1,00	1,00

Freigrenzen für Blindarbeit gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

5. Arbeitspreisaufschläge aufgrund KWKG

Zuschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG).

KWKG 2016

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Preis (in Cent/kWh)
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,345
Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG	
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 S. 1 KWKG a. F. für das Kalenderjahr 2016 bestand)	0,160
Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG	
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 S. 2 KWKG a. F. für das Kalenderjahr 2016 bestand)	0,120

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

6. Arbeitspreisaufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG.

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Preis (in Cent/kWh)
-------------------------------------------------	------------------------

Letztverbrauchergruppe A (Verbrauch bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle)	
<= 1.000.000 kWh	0,370

Letztverbrauchergruppe B (Verbrauch über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	
<= 1.000.000 kWh	0,370
> 1.000.000 kWh	0,050

Letztverbrauchergruppe C (Verbrauch über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle von stromintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz ¹⁾)	
<= 100.000 kWh	0,370
> 1.000.000 kWh	0,025

¹⁾Nachweis der Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C über Testat durch einen Wirtschaftsprüfer oder eines vereidigten Buchprüfers.

Die genannten Entgelte sind Bestandteil des Netznutzungsentgeltes für Letztverbraucher und gelten zzgl. Umsatzsteuer.

7. Arbeitspreisaufschläge aufgrund § 17f des EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

In § 17f Abs. 5 EnWG wird festgelegt, dass Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWKG auf.

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Preis (in Cent/kWh)
-------------------------------------------------	------------------------

Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/Jahr)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,037

Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/Jahr, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,037
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie B)	0,049

Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/Jahr, stromintensives, produzierendes Gewerbe)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,037
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie C; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz ¹⁾)	0,024

¹⁾ Nachweis der Zugehörigkeit zur Endverbrauchskategorie C über Testat durch einen Wirtschaftsprüfer oder eines vereidigten Buchprüfers.

Die genannten Entgelte sind Bestandteil des Netznutzungsentgeltes für Letztverbraucher und gelten zzgl. Umsatzsteuer.

8. Arbeitspreisaufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach §18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für in dessen § 26 Absatz 2 und 3 genannte Letztverbrauchergruppen nicht anzuwenden sind. Die unten genannte Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Jahr	Preis (in Cent/kWh)
2018	0,011

9. Konzessionsabgabe

Für Letztverbraucher, deren Energielieferung konzessionsabgabepflichtig ist, erhöhen sich die Netznutzungsentgelte um die Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittsstrompreis im Kalenderjahr unter dem gemäß § 2 KAV jeweils gültigen Grenzpreis liegt. Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber in diesem Fall durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen, dass sein Gesamtdurchschnittspreis der Stromlieferung, der sich aus dem Preis der Erzeugung und dem spezifischen Durchschnittspreis der Netznutzung zusammensetzt, unter diesem Grenzpreis liegt. Der Netzbetreiber behält sich vor, dem Netzkunden auch nachträglich die erhöhten Konzessionsabgabensätze für die Belieferung von Tarifkunden in Rechnung zu stellen, wenn sich herausstellt, dass die tatsächliche Verbrauchsstruktur des Kunden zu einer höheren Konzessionsabgabe führt.

Netzgebiet	Tarifkunden		Sonderkunden
	Schwachlast	Hochlast	
Trossingen	0,61 ct/kWh	1,32 ct/kWh	0,11 ct/kWh

10. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den sich nach Ziffern 1 bis 9 ergebenden Netto-Entgelten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt. Der Umsatzsteuersatz beträgt zurzeit 19%.